

Rede der LAG Gleichstellung zur Novellierung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG)

Sehr geehrte ...,

ich spreche heute für die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen, kurz LAG Gleichstellung.

Wir vertreten über 270 Gleichstellungsbeauftragte aus allen Kommunen des Landes Niedersachsen, die seit vielen Jahren an der praktischen Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Gleichstellung arbeiten.

Gleichstellungsarbeit ist kein freiwilliges Zusatzangebot, sondern eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Sie ist fester Bestandteil moderner Verwaltungskultur und trägt dazu bei, Qualität, Transparenz und Fairness im Verwaltungshandeln zu sichern.

Rechtsrahmen und Bedeutung der Novelle

Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu fördern.

Das aktuelle Gutachten von Professorin Dr.in Ulrike Lembke (2025) stellt ausdrücklich klar: Kommunale Selbstverwaltung entbindet nicht von dieser Grundrechtsverpflichtung.

Die Novellierung des NGG ist daher keine politische Option, sondern eine rechtliche Notwendigkeit, um diesen Verfassungsauftrag wirksam umzusetzen.

Der öffentliche Dienst und damit auch die kommunale Ebene, trägt hier eine besondere Verantwortung. Er hat eine Vorbildfunktion für die Gesellschaft und ist ein zentraler Motor für Gleichstellung und Chancengerechtigkeit.

Gerade in einer Zeit, in der demokratische Grundwerte zunehmend unter Druck geraten, braucht es ein deutliches Signal:
Gleichstellung ist gelebte Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Zentrale rechtliche und strukturelle Verbesserungen

Die LAG Gleichstellung begrüßt die vorliegende Novelle ausdrücklich. Sie schafft Rechtssicherheit, Praxisnähe und Bürokratieabbau.

Erstens: Die Definition struktureller Benachteiligung von Frauen (§3 Abs. 8) sorgt für rechtliche Klarheit und stärkt den Kern der Frauenförderung.

Zweitens: Die verbindliche Zielsetzung der Gleichstellung verankert den Gleichstellungsauftrag als Leitprinzip des Verwaltungshandelns – im Einklang mit der EU-Gleichstellungsstrategie und dem Grundgesetz.

Drittens: Die bessere Vereinbarkeit von Erwerbs-, Sorge- und Pflegearbeit trägt gesellschaftlichen Realitäten Rechnung. Arbeitgebende werden verpflichtet, dafür entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Viertens: Der Gleichstellungsplan wird modernisiert – mit verlängertem Berichtszeitraum und weniger Verwaltungsaufwand.

Fünftens: Die Pflicht zu diskriminierungsfreien Beurteilungsverfahren stärkt die Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 33 GG.

Darüber hinaus werden zeitgemäße Themen wie mobile Arbeit und geschlechtergerechte Sprache berücksichtigt – mit einem praxistauglichen, flexiblen Ansatz.

Überaus kritisch sehen wir jedoch, dass kommunale Eigenbetriebe aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herausgenommen wurden. Das mindert die Wirksamkeit des Gleichstellungsauftrags im öffentlichen Bereich.

Fazit und Appell

Sehr geehrte Damen und Herren,
diese Novelle ist ein notwendiger und konsequenter Schritt zur rechtskonformen Umsetzung des Verfassungsauftrags.
Sie stärkt Gleichstellung in der Praxis, reduziert Bürokratie und bringt das Gesetz auf den Stand gesellschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen.

Gleichstellung ist kein „Nice-to-have“, sondern eine gesetzlich verankerte Pflicht und Grundlage demokratischer Handlungsfähigkeit.

Darum appellieren wir an Sie:

Verabschieden Sie diese Novelle ohne Abschwächungen – klar, konsequent und verlässlich.

Wer Gleichstellung ernst meint,
muss sie auch rechtlich und praktisch umsetzen.
Jetzt ist der Zeitpunkt dafür.

Vielen Dank.